



# ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Kreisverwaltungen

Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Mail: poststelle@mifkjf.rlp.de  
www.mifkjf.rlp.de

24.05.2012

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
15 211-3		Gabriele Blessing-Zwiebelberg gabriele.blessing-zwiebelberg@mifkjf.rlp.de	06131 16-2470 06131 16172470

## Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung; Besondere Integrationsleistungen

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 StAG kann die für eine Anspruchseinbürgerung erforderliche Mindestaufenthaltsdauer auf sechs Jahre verkürzt werden, wenn besondere Integrationsleistungen erbracht wurden. Mit den nachfolgenden Hinweisen werden, in Ergänzung der bisherigen Rundschreiben, Anhaltspunkte zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes und zur Ermessensausübung gegeben. Damit sollen die Anwendung in der Praxis erleichtert und die Anerkennungsmöglichkeiten besonderer Integrationsleistungen verbessert werden.

### Vorliegen besonderer Integrationsleistungen:

Grundsätzlich setzt die Annahme einer besonderen Integrationsleistung voraus, dass der Einbürgerungsbewerber erfolgreich überdurchschnittliche Anstrengungen unternommen hat, um sich in die Lebensverhältnisse in Deutschland einzugliedern. Besondere Integrationsleistungen können insbesondere angenommen werden bei

- besonderem bürgerschaftlichem Engagement,
- guten Leistungen in Schule oder Ausbildung,
- besonderen beruflichen Leistungen,
- Sprachkenntnissen, die das in § 10 Abs. 4 StAG definierte Sprachniveau übersteigen.

Die Leistungen müssen die Integration befördern. Dabei genügt es, wenn besondere Integrationsleistungen in einem Bereich erbracht wurden.

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist ein altersgerechter Maßstab anzulegen.

Einer der folgenden Schul- bzw. Bildungsabschlüsse gilt regelmäßig als besondere Integrationsleistung:

- Abschluss einer deutschen Hauptschule oder gleichwertiger deutscher Schulabschluss bei mehr als ausreichenden Kenntnissen im Fach Deutsch (mindestens Schulnote befriedigend),
- Realschulabschluss an einer deutschen Schule (Realschule, 10. Klasse Gesamtschule oder Gymnasium) bei ausreichenden Kenntnissen im Fach Deutsch (mindestens Schulnote ausreichend),
- Fachhochschul- oder Hochschulreife an einer deutschen Schule (Fachabitur oder Abitur),
- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in Deutschland,
- erfolgreich absolviertes deutsches Studienkolleg,
- erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder einer Berufsakademie oder ähnlichen Einrichtung.

**Sprachkenntnisse** gelten als besondere Integrationsleistungen, wenn mindestens das Sprachniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erreicht wird.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit gilt als **besonderes bürgerschaftliches Engagement**, wenn sie einen integrativen Charakter hat (z.B. ehrenamtliche Betreuung in einem Verein oder einer gemeinnützigen Organisation, auch Tätigkeiten bei einem Wohlfahrtsverband oder in kommunalen Einrichtungen) und grundsätzlich seit mindestens zwei Jahren ausgeübt wird. Hierzu kann aber auch ein besonderes Engagement in unterschiedlichen Funktionen gehören in Schule, Ausbildung oder Studium, wie z.B. Klassensprecher, Jugendvertreter, Mitarbeit in einer Studierendenvertretung etc.

#### Ermessensabwägung:

Liegen besondere Integrationsleistungen vor, ist bei der Entscheidung eine Ermessensausübung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Es dürfen bei der Gesamtbetrachtung keine Anhaltspunkte vorliegen, die der Annahme einer insgesamt gelungenen Integration widersprechen. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei eingestellten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder bei Verurteilungen, die nach § 12 a Abs. 1 StAG ansonsten bei der Einbürgerung außer Betracht bleiben. Dabei kann eine einzelne, geringfügige Verfehlung eine Verkürzung rechtfertigen, wenn eine insgesamt überwiegend positive Entwicklung festzustellen ist.

### Zuständigkeit:

Zur Beschleunigung der Bearbeitungsdauer in Einbürgerungsverfahren wird unter Bezug auf das Rundschreiben vom 03.11.2010 folgende Änderung vorgenommen:

Die Einbürgerungsbehörden entscheiden über die Verkürzung der Mindestaufenthaltsdauer in eigener Zuständigkeit, wenn Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 GER durch das Zertifikat eines zertifizierten oder staatlich anerkannten Bildungsträgers belegt oder einer der vorgenannten Schul- oder Bildungsabschlüsse nachgewiesen wird und sie bei Gesamtbetrachtung des Einzelfalles zur Auffassung gelangen, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, die der Annahme einer gelungenen Integration entgegenstehen.

Das Gleiche gilt, wenn bei der Ermessenseinbürgerung eine Verkürzung erfolgen kann (vgl. Nr. 8.1.2.2 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundes zum StAG).

Im Übrigen beteiligen die Einbürgerungsbehörden die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Fällen, in denen nach ihrer Einschätzung eine Verkürzung in Betracht kommt.

### Beratung und Unterstützung:

Im Rahmen der Informationen und Beratungen zu den Möglichkeiten einer Einbürgerung, sollte die Verkürzungsmöglichkeit der Mindestaufenthaltsdauer in Betracht gezogen und über die hierzu erforderlichen Voraussetzungen informiert werden.

Im Auftrag  
Gez.  
Horst Muth